Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0 221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom – Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402/1274995
Fax: 02402/1274996

GEMEINDE HÜRTGENWALD

8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „BIOGASANLAGE“, ORTSTEIL KLEINHAU

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung 2
1.1. Planungsanlass 2
1.2. Planerfordernis 3
1.3. Planungsziel 3
1.4. Geltungsbereich 4
2. Planungsvorgaben 4
2.1. Regionalplan - Landesplanung 4
2.2. Erschließung 5
2.3. Immissionsschutz 5
2.4. Belange von Natur und Landschaft -Umweltbericht 5

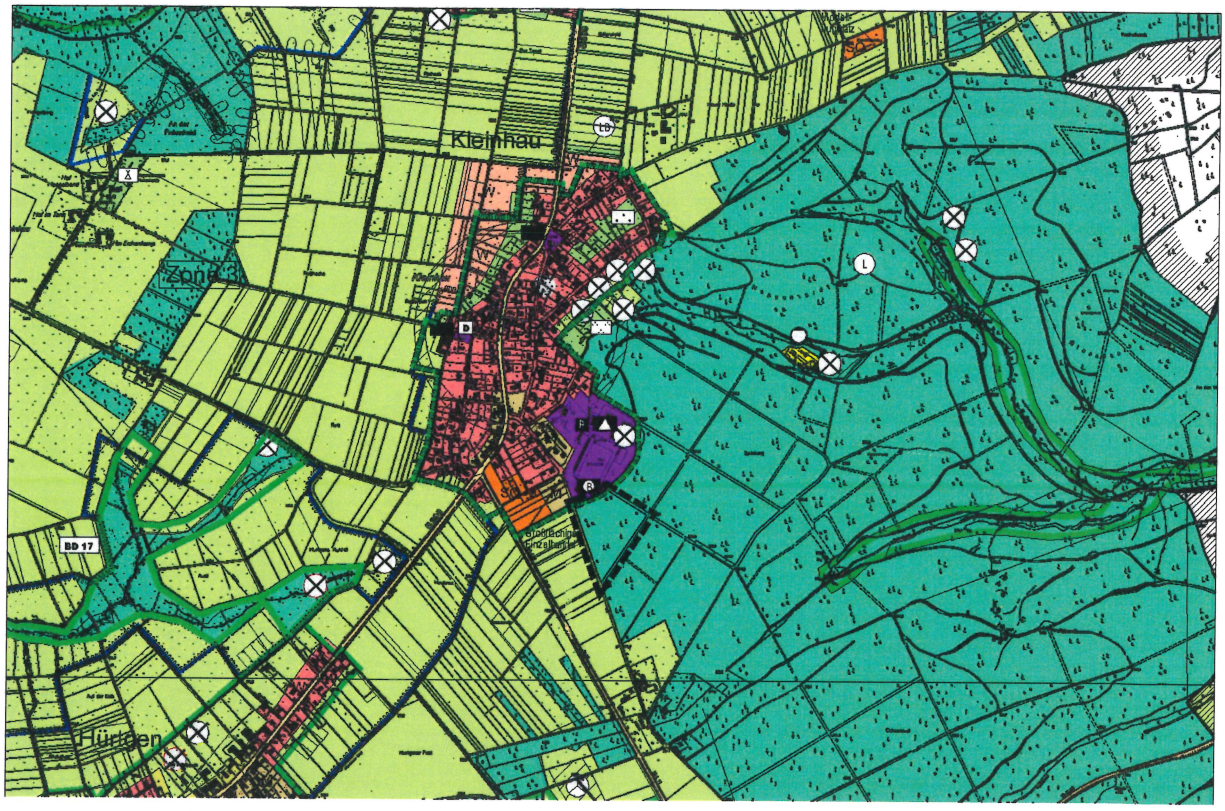

Stand: 25.01.2011

Ziel und Zweck der Planung

1.1. Planungsanlass

Im Ortsteil Kleinhau ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Der Standort liegt im Süden der Ortslage Kleinhau, südlich des Bauhofes, der Haupt- und Realschule und dem Sportplatz. Westlich des Standortes liegen die Rettungswache sowie das Nahversorgungszentrum der Gemeinde. Mit dem Bau der Biogasanlage bemüht sich die Gemeinde Hürtgenwald um eine nachhaltige Energieversorgung. „Nachhaltige Entwicklung“ ist heute ein Leitwort für jede Gemeinde. Der Klimaschutz rückt hierbei immer mehr in das öffentliche Bewusstsein. Durch die steigenden Energiepreise, die zunehmende Verknappung von fossilen Energieträgern und neue staatliche Rahmenbedingungen entstehen neue Märkte für innovative Energietechnik im Bereich erneuerbarer Energien. Hierdurch ergeben sich für die Gemeinden Chancen für lokale Wertschöpfungen. Das beginnt beim Handwerker, der neue Heizungen einbaut, setzt sich fort beim Landwirt, der als Energiewirt einen Teil seines Einkommens bestreitet. Auch die Standortbedingungen für eine Gemeinde kann hierdurch verbessert werden. Insbesondere dann, wenn es sich wie in Hürtgenwald um eine Nationalparkgemeinde handelt, werden Klimaschutz und regenerative Energien immer mehr zum Standortfaktor im regionalen Wettbewerb. Als Nationalparkgemeinde möchte Hürtgenwald seinen Beitrag im Rahmen der europäischen und bundesweiten Klimaschutzziele leisten und zur CO 2 –Minderung beitragen. Die Gemeinde verspricht sich zudem durch einen günstigeren Einkauf von Energie (Wärme) für ihre Haupt- und Realschule, sowie das Rathaus und den Bauhof ihren Haushalt entlasten zu können. Das Angebot zur Bereitstellung umweltfreundlicher und preisgünstiger Energie ist jedoch auch an die benachbarte Rettungswache sowie die umliegenden Gewerbe- und Handelsbetriebe gerichtet.

Plan Ingenieurbüro Berg & Partner

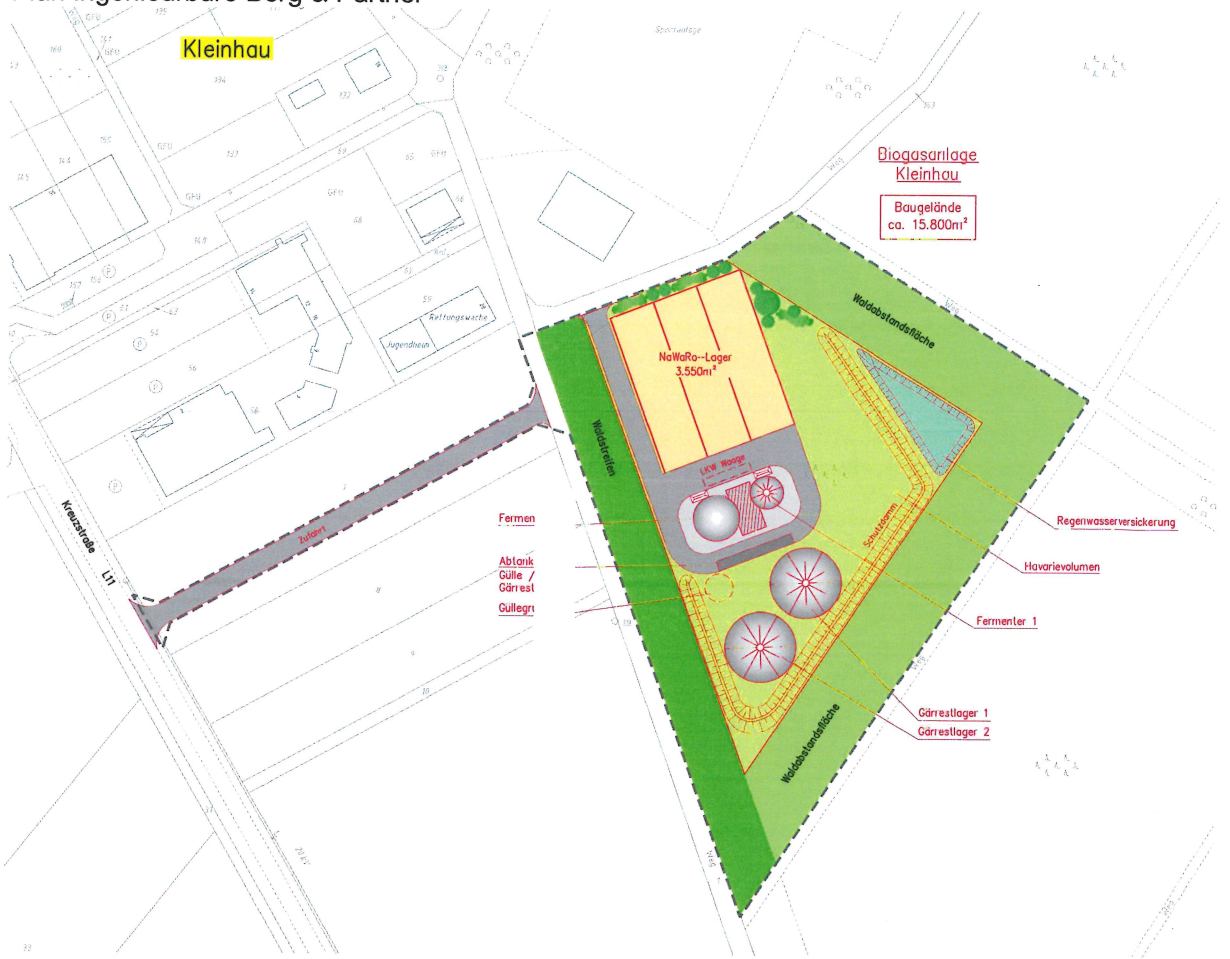

1.2. Planerfordernis

Biogasanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB unter folgenden Bedingungen im Außenbereich privilegiert:

- Das Vorhaben steht in einem räumlich – funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb
- Die Biomasse stammt überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb
- Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben
- Die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 Megawatt (MW)

Wenn 0,5 MW überschritten werden, müsste die gesamte Energiemenge dem Eigenverbrauch eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, so dass die Anlage als privilegiert gilt. Im vorliegenden Planungsfall ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Biogasanlage auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 6 BauGB (Bauen im Außenbereich) nicht gegeben, da:

- die elektrische Leistung > 0,5 MW beträgt und
- die Biogasanlage als gewerbliche Anlage errichtet und betrieben werden soll, deren Stromleistung überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Hieraus ergibt sich ein Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes, da der gewerbliche Betrieb der Biogasanlage nicht durch die Privilegierung der Landwirtschaft gedeckt ist. Somit ist auch die Darstellung eines Baugebietes (Sondergebiet) im Sinne der Baunutzungs- Verordnung (BauNVO) städtebaulich erforderlich. Eine Änderung der Plandarstellung Wald in Fläche für die Landwirtschaft ist daher nicht möglich.

1.3. Planungsziel

Ziel der 8. FNP- Änderung ist es, die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans F 7 „Biogasanlage“ im Parallelverfahren zu schaffen (Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB).

Bestehende Darstellung:
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der geplanten Biogasanlage *Waldfläche* dar.

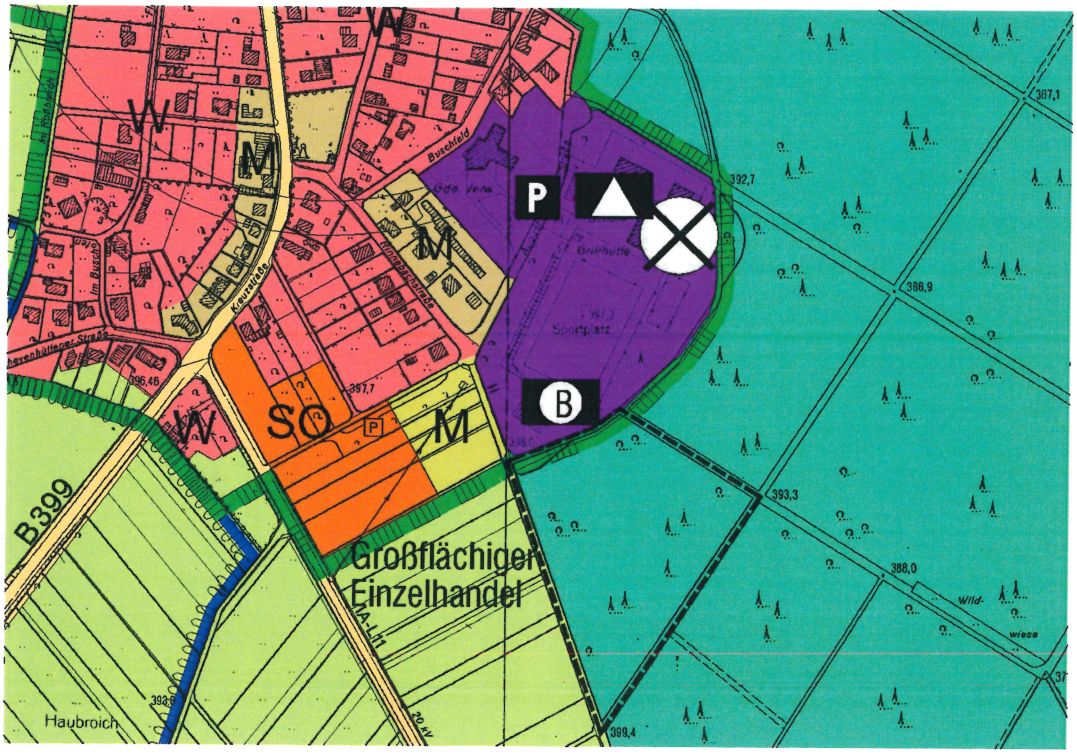

Zukünftige Darstellung:
Die 8. FNP- Änderung stellt für das Plangebiet *Sondergebiet –SO, Zweckbestimmung Biogasanlage* dar. Diese Baugebietsart wird in den Bebauungsplan F 7 „Biogasanlage“ übernommen.

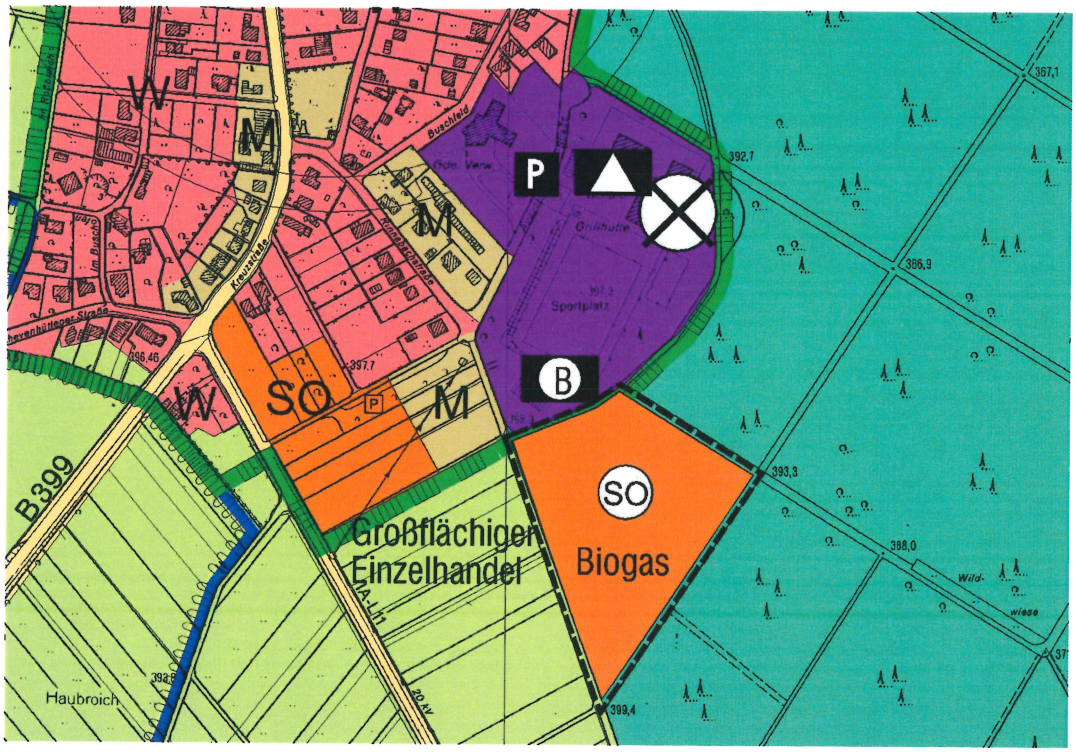

1.4. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 8. FNP- Änderung umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

2. Planungsvorgaben
2.1. Regionalplan - Landesplanung
Der rechtswirksame Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt – Region Aachen, 2003) stellt den Bereich der 8. FNP- Änderung als „Waldbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.
Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Hürtgenwald in einer Anfrage gemäß § 34 Landesplanung- Gesetz bei der Bezirksregierung angefragt, ob die Planungen zur Biogasanlage mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen. Mit Schreiben vom 01.07.2010 hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt wird unter der Vorraussetzung, dass der Landschaftsschutz für den Planbereich aufgehoben wird. Die Untere Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Düren hat die Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt. Es wird seitens der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der mit der FNP-Änderung angepassten Bauflächen nach Süden und Osten gemäß Regionalplan Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) betreffen und daher den Zielen der Landes- und Regionalplanung widersprechen würden. Für die Waldinanspruchnahme sei eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich.

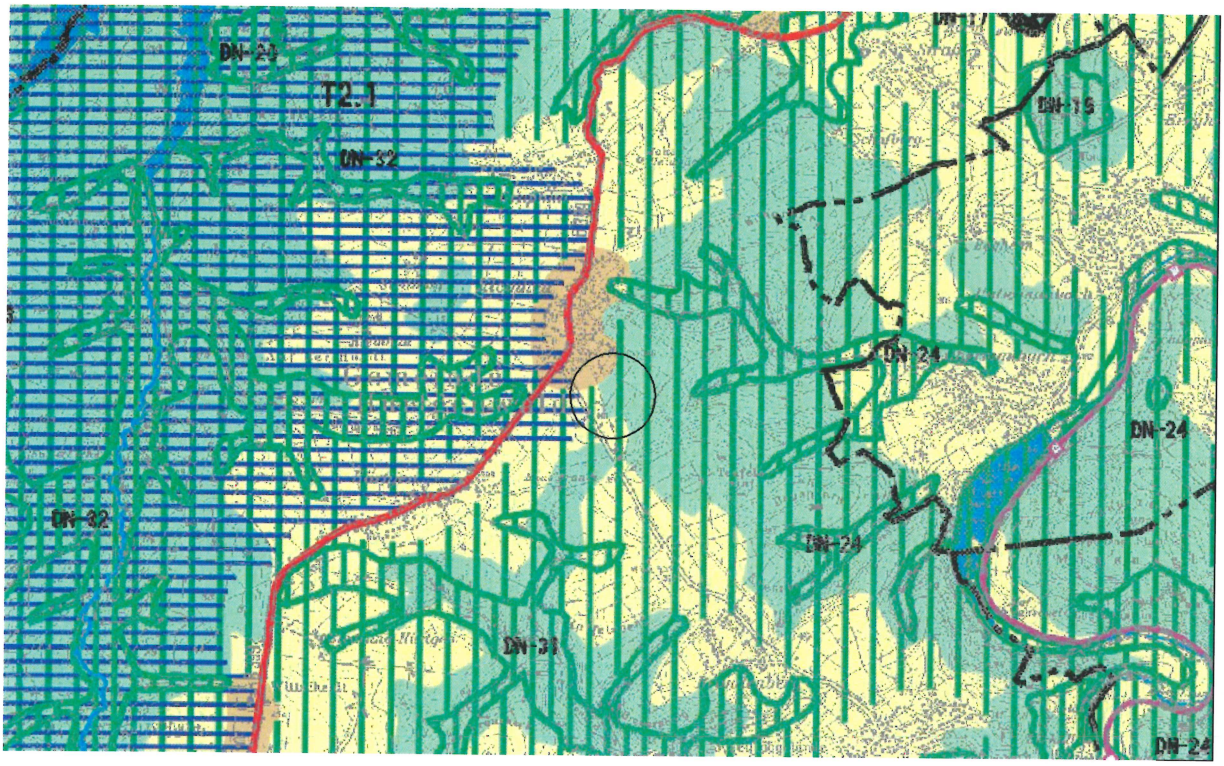

2.2. Erschließung

Die äußere Erschließung der Biogasanlage erfolgt über einen unmittelbaren Anschluss an die Brandenberger Straße (L 11). Diese Planstraße erhält einen Straßenquerschnitt, der geeignet ist, den Gewerbeverkehr sowohl für die geplante Biogasanlage, als auch für spätere bauliche Ergänzungsnutzungen entlang dieser Planstraße aufnehmen zu können. Die Ziel- und Quellverkehre der Biogasanlage werden nicht über die Rinnebachstraße geleitet.
Die Anbindung der Planstraße an die L 11 ist mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung abzustimmen. Der Einmündungsbereich der Planstraße in die L 11 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

2.3. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb einer Biogasanlage können Lärm- und Geruchsemissionen verbunden sein. Daher werden zu Beginn der Aufstellungsverfahren (8. FNP- Änderung/ Bebauungsplan F 7) die entsprechenden Untersuchungen erarbeitet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in den Umweltbericht aufgenommen und sind Grundlage der Abwägung über die Planinhalte.

2.4. Belange von Natur und Landschaft -Umweltbericht

Im Zusammenhang mit der 8. FNP- Änderung wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem alle Aspekte des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes zusammenfassend behandelt werden.
Da eine Biogasanlage mit einer Leistung < 1 MW geplant ist, bereitet die FNP- Änderung kein Vorhaben vor, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c (1) UVPG durchzuführen ist. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung (Bebauungsplan F 7 „Biogasanlage“) ermittelt und bilanziert.
Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung der FNP- Änderung erarbeitet und in die Begründung integriert. Der hierzu notwendige Vertiefungsgrad wird vorab mit dem Kreis Düren abgestimmt.